

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Studium der  
Bildungswissenschaften  
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Schule und Unterricht. Im Zentrum stehen vertiefende Kenntnisse über Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation, didaktische Theoriebildungen, Aspekte der Schulentwicklung sowie Grundlagen zur Vermittlung ökonomischer Bildung und zur Begleitung von Berufsfindungsprozessen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
  - erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- Übergänge in weiterführende berufliche und allgemeine Bildungsinstitutionen und das Berufsleben kritisch einordnen und Berufsfindungsprozesse und –orientierung als kooperative Aufgabe unterschiedlicher Akteure diskutieren und mitgestalten können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und die eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 21 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### 1. Modul MA HRSGe Pflichtmodul/Profilbildung „Vorbereitung und Gestaltung schulischer und beruflicher Übergänge“ (7 LP)

Das Modul vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis der Anschlussmöglichkeiten an die Sekundarstufe I. Ziel ist, dass sich die Studierenden ausgehend von Berufswahltheorien und empirischen Befunden zur Berufsfindung junger Menschen mit Konzepten beruflicher Orientierung auseinandersetzen und dieses kooperative Handlungsfeld erkunden und reflektieren.

#### 2. Modul MA G/HRSGe Wahlpflichtmodul Erziehungswissenschaft (11 LP)

Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter Inhalte der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik unter systematischer, theoretischer, vergleichender und historischer Perspektive. Ziel ist die Befähigung zu einer erweiterten intensiven Auseinandersetzung mit pädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen.

### 3. MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

#### § 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls                                                   | Modulprüfung | benotet/<br>unbenotet | Zugangsvoraussetzungen<br>für die Modulprüfung | LP |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|------------------------------------------------|----|
| MA HRSGe<br>Pflichtmodul/Profilbildung                            | Modulprüfung | benotet               | 1 Studienleistung                              | 7  |
| MA G/HRSGe<br>Wahlpflichtmodul<br>Erziehungswissenschaft          | Modulprüfung | benotet               | 3 Studienleistungen                            | 11 |
| MA G/HRSGe/GyGe Theorie-<br>Praxismodul<br>Erziehungswissenschaft | Modulprüfung | benotet               | 1 Studienleistung                              | 7* |

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

#### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird die Masterarbeit im Pflicht-/ Profilmodul geschrieben, muss darüber hinaus das Profilmodul erfolgreich bestanden sein (Erwerb von insgesamt 14 Leistungspunkten). Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather